



-2- Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

Andreas H. Paul Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH
Im Steinigen Graben 28 a
63571 Gelnhausen



04.06.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
2 O 332/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Schmitt-Sterzenbach
Durchwahl
0228/702--1256

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Mercedes-Benz Bank AG

werden die anliegenden Protokollabschriften übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitt-Sterzenbach

Justizhauptsekretär

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn
Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08:30-12:30 Uhr;
zusätzlich Do. 14:00-15:00 Uhr
Telefon
0228/702-0
Telefax:
0228/702-1600
www.lg-bonn.nrw.de
Nachtbriefkasten: Wilhelmstr. 21,
53111 Bonn
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Bonn: Bundesbank
IBAN DE91
370000000038001510

Verkehrsanbindung: Ab
Hauptbahnhof mit den
Straßenbahnlinien 61, 62, 66 bis
Hst. Stadthaus

Geschäfts-Nr.:
2 O 332/19

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dichter
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Brüggemann

Richterin Lingscheid
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

_____ gegen Mercedes-Benz Bank AG

erscheinen bei Aufruf

für den Kläger und für Rechtsanwalt Paul _____

für die Beklagte Rechtsanwalt _____

Die Sach- und Rechtslage wird mit dem Ziel einer gütlichen Einigung erörtert.

Die Kammer gibt _____ zu bedenken, dass insbesondere die Rügen zur Formulierung der Vorfälligkeitsentschädigung und zur Formulierung des Tageszinses in den Widerrufsfolgen ein hohes Prozessrisiko bergen. Insoweit dürfte es schon zur Vermeidung der Fortsetzung des Rechtsstreites geboten sein, sich gütlich zu einigen. Hier könnte eine wirtschaftliche Lösung dahin gehen, dass ausgehend von dem Betrag, den die Beklagte an Zinsen aus dem Darlehensvertrag erwirtschaftet hat, 2.000,- € an den Kläger gezahlt werden.

Im heutigen Termin ist eine Einigung nicht möglich. Die Prozessbevollmächtigten werden intern beraten, ob eine gütliche Einigung möglich ist.

Der Klägervertreter stellt nunmehr die Anträge aus dem Schriftsatz vom 17.03.2020 (Bl. 87 d.A.). Er erklärt auch im Übrigen den Rechtsstreit für erledigt.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung nicht an.

Er beantragt insgesamt Klageabweisung.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 24.06.2020, 10:30 Uhr, Saal S 2.25.

Die Prozessbevollmächtigten sind gebeten, bis zum 19.06.2020 mitzuteilen, ob eine gütliche Einigung möglich ist.

Dichter